



Zur Stärkung der Deutschen Bundesbank

Stefan Gerlach und Emilie Yoo, 22. März 2010



Die zum Ende April 2010 frei werdenden zwei Vorstandsposten in der Deutschen Bundesbank haben bereits Anfang des Jahres eine lebhafte Debatte über mögliche Kandidaten ausgelöst. Die Diskussion über eine weitaus wesentlichere Frage, nämlich welche fachliche Qualifikation für die Besetzung der Vorstandsposten maßgebend ist, wird hingegen weitgehend ausgelassen. Obwohl die EZB – in dem Bemühen, sich die unbestritten hohe Glaubwürdigkeit der Bundesbank ebenfalls zu eigen zu machen – nach dem Vorbild der Bundesbank errichtet wurde, scheinen die gesetzlichen Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Bundesbankvorstandsmitglieder deutlich weniger streng ausgestaltet zu sein als diejenigen, die die Mitglieder des EZB-Direktoriums erfüllen müssen. Im Folgenden argumentieren wir, dass der Unterschied in den gesetzlichen Voraussetzungen bedauerlich und für die Glaubwürdigkeit der Bundesbank nicht förderlich ist.

Laut Bundesbankgesetz^[1] besteht der Vorstand der Deutschen Bundesbank aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die durch den Bundespräsidenten bestellt werden. Der Präsident und der Vizepräsident sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands werden auf Vorschlag der Bundesregierung bestellt, während die übrigen drei Vorstandsmitglieder durch den Bundesrat im Einvernehmen mit der Bundesregierung vorgeschlagen werden. Für die Bestellung des Vizepräsidenten kann der Bundesrat der Bundesregierung einen Vorschlag zuleiten.

Die Bundesbank selbst hat keinen entscheidenden Einfluss auf die Besetzung ihres Vorstands. Die Bundesregierung und der Bundesrat haben zwar bei ihren Vorschlägen den Vorstand der Bundesbank anzuhören; aus dem Begriff „Anhörung“ geht aber bereits hervor, dass der Vorstand in diesem Zusammenhang nur eine beratende Stellung hat.^[2] Das letzte Wort behält die Vorschlagsinstanz.

Fachkenntnisse keine zwingende Voraussetzung

Zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Aufgabenerfüllung setzt das Bundesbankgesetz voraus, dass die Mitglieder des Vorstands „besondere fachliche Eignung“^[3] besitzen müssen. Der unbestimmte Gesetzeswortlaut belässt einen sehr weiten Auslegungsspielraum und bietet keine ausreichende Garantie dafür, dass die für die Leitung einer Zentralbank notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen in Währungs- und Wirtschaftsfragen als zwingende Voraussetzung für die Auswahl der Vorstandsmitglieder berücksichtigt werden. So wird teilweise vertreten, diese Vorschrift erfordere im Einzelnen nicht spezifische Bank- oder Wirtschaftskennnisse oder eine berufliche Herkunft aus der Bankwirtschaft.^[4] Diese Ansicht scheint jedoch zu weitgehend^[5] und insbesondere in Anbetracht der gesetzgeberischen Absicht nicht haltbar.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf des Bundesbankgesetzes forderte, dass alle Mitglieder auf der Leitungsebene „hervorragende Kenner des Notenbankwesens und der Wirtschaft“ sein sollen.^[6] Nach der Gesetzesbegründung erfolgte die Abänderung dieser Formulierung in die heutige Fassung lediglich, um den Gesetzestext den Terminologien im Grundgesetz und im Bundesbeamtengesetz anzupassen.^[7] Es war hingegen nicht die Absicht des Gesetzgebers, die Anforderungen an die fachlichen Fähigkeiten der leitenden Mitglieder der Bundesbank herunterzuschrauben. Vielmehr sprach der Gesetzgeber von „hohen Anforderungen an die berufliche Qualität“^[8] der Persönlichkeiten auf der Leitungsebene.

Höhere Anforderungen anderer Zentralbanken

Im Vergleich werden die Mitglieder des EZB-Direktoriums „aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten“^[9] ausgewählt und ernannt. Legte man eine weite Auslegung der „besonderen fachlichen Eignung“ zugrunde, so könnte unter Umständen die Situation eintreten, in der ein Vorstandsmitglied der Bundesbank für einen Direktoriumsposten in der EZB als fachlich ungeeignet eingestuft würde. Ein derartiges Ergebnis würde sicherlich ein schlechtes Licht auf die Bundesbank werfen und wäre vor

Autoren

Stefan Gerlach



Emilie Yoo



Schlagworte

Bundesbank, Bundesbankgesetz, EZB, Zentralbanken

Weitersagen



Zeige deinen Freunden, dass dir das gefällt.



Ähnliche Artikel

- Die Europäische Bankaufsichtsbehörde: "Raising Rivals' Costs"?
- Zehn Regeln zur Rettung des Euro
- Politikberatung und Verhaltensökonomie: Fallstudie zu einem schwierigen Verhältnis
- Warum Ausgabenregeln sinnvoll sind
- Politik und Kultur: Unterschiedliche Einstellungen bezüglich der Rolle der Frau in Ost und West

allein im Hinblick auf ihre Rolle als Vorbild für die EZB mehr als bedenklich. Auch ein Blick über das Eurosystem hinaus bestätigt, dass für die Wahl der obersten Währungshüter besondere Kenntnisse in Währungs- und Wirtschaftsfragen eine unverzichtbare Voraussetzung sind. So können beispielsweise ins Direktorium der Schweizerischen Nationalbank nur „Persönlichkeiten [...] mit ausgewiesenen Kenntnissen in Währungs-, Bank- und Finanzfragen“ gewählt werden.^[10]

Die fachliche Qualifikation der Vorstandsmitglieder ist im Hinblick auf die Erfüllung der vielfältigen und komplexen Aufgaben der Bundesbank entscheidend. Dem steht auch die weit verbreitete Ansicht nicht entgegen, dass die geldpolitische Entscheidung mittlerweile auf die europäische Ebene verlagert wurde. Die Bundesbank ist integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und wirkt durch den Präsidenten in seiner Eigenschaft als Mitglied des EZB-Rats weiterhin maßgebend an der Gestaltung der Geld- und Währungspolitik sowie bei einer Reihe von wichtigen, das Finanzsystem betreffenden Fragen mit.^[11]

In diesem Zusammenhang wird der Präsident vom Vorstand der Bundesbank beraten.^[12] Darüber hinaus nimmt die Bundesbank als Zentralbank der Bundesrepublik Deutschland weitere wichtige Aufgaben wahr, die für die Stabilität des deutschen Finanzplatzes essentiell sind. So sorgt sie unter anderem für die reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs und für die Sicherheit und Effizienz von Zahlungs- und Verrechnungssystemen. Sie wirkt ferner bei der Bankenaufsicht mit und sorgt für die Funktionsfähigkeit der deutschen Kreditwirtschaft.

Überprüfung des Bundesbankgesetzes sinnvoll

Wenngleich die Deutsche Bundesbank bis heute von führenden Persönlichkeiten geführt worden ist, bietet die derzeitige Gesetzeslage keinen hinreichenden Schutz, dass diese Ernennungspraxis auch in der Zukunft weiterhin fortgesetzt wird. Die wichtigen und vielfältigen Aufgaben zeigen, dass die Bundesbank eine Institution mit herausragender Bedeutung für Deutschland ist. Um sicherzustellen, dass das Leitungsgremium der Bundesbank über die notwendige Expertise verfügt, scheint eine Überprüfung des Bundesbankgesetzes in zweierlei Hinsicht sinnvoll.

Zunächst ist es heute wichtiger denn je, dass die Kenntnisse und Erfahrungen der Entscheidungsträger der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden auf die ständig zunehmende Komplexität der Finanzwelt zugeschnitten sind. Die Komplexität der gegenwärtigen Finanzkrise hat insbesondere verdeutlicht, welche schwierigen Aufgaben diese Einrichtungen zu meistern haben, um die Stabilität der heute global ausgerichteten und stark verflochtenen Finanzsysteme zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund der besonderen Rolle der Bundesbank und vor allem angesichts der bevorstehenden Übertragung von zusätzlichen Aufsichtsaufgaben auf die Bundesbank scheint es wünschenswert, die gegenwärtigen gesetzlichen Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Mitglieder des Bundesbankvorstands einer erneuten Überprüfung zu unterziehen und den höheren Anforderungen der EZB anzupassen.

Zudem wäre es wünschenswert, die Rolle der Bundesbank auch im Rahmen des Ernennungsverfahrens ihrer leitenden Mitglieder zu stärken und dem Vorstand ein über das bloße Anhörungsrecht hinausgehendes Mitwirkungsrecht einzuräumen. Denn der Vorstand der Bundesbank kann selbst vermutlich am besten darüber befinden, welche zusätzliche Expertise auf dem Gebiet des Finanz- und Bankwesens ihm durch Neuzugang am meisten zugute kommt.

¹ Vgl. § 7 Abs. 2 und 3 Bundesbankgesetz (BBankG).

² Diesem Anhörungsrecht soll aber hohe praktische Bedeutung beigemessen werden. So hielt der Gesetzgeber das Anhörungsrecht des höchsten Organs der Bundesbank als angebracht, da dieses selbst am besten darüber befinden kann, welche Kandidaten die hohen gesetzlichen Anforderungen an die berufliche Qualität erfüllen, Bundestagsdrucks. 2781, 2. Wahlperiode, S. 32, Zu § 5.

³ § 7 Abs. 2, S. 2 BBankG.

⁴ V. Spindler, J./Becker, W./Starke, O.-E. (1973), Die Deutsche Bundesbank: Grundzüge des Notenbankwesens und Kommentar zum Gesetz über die Deutsche Bundesbank, § 7, Anmerkung 3.

⁵ Vgl. Beck, H. (1959), Gesetz über die Deutsche Bundesbank, § 7, K 214; Uhlenbruck, D. (1968), Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank und ihre Grenzen, S. 47, Fn. 47.

⁶ Bundestagsdrucksache 2781, 2. Wahlperiode, S. 4, § 5 Abs. 2, S. 2 RegE.

⁷ Bundestagsdrucksache 2781, 2. Wahlperiode, S. 55, Begründung zu § 8 Abs. 2.

⁸ Bundestagsdrucksache 2781, 2. Wahlperiode, S. 32, Zu § 5.

⁹ Art. 283 Abs. 2, S. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

¹⁰ Art. 44 Abs. 1, S. 1 Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank.

¹¹ § 3 BBankG, Art. 127 und Art. 283 Abs. 1 AEUV.

¹² § 1 Abs. 2 Organisationsstatut für die Deutsche Bundesbank.



Kommentare

Dieser Artikel hat einen Kommentar. [Lesen!](#)



Integration der BaFin in die Bundesbank

geschrieben von [geloeschter_benutzer_3](#) am 1. Apr. 2010, 16:29

[\[antworten \]](#)

Über kurz oder lang wird man die BaFin in die Bundesbank integrieren, jedenfalls sind das die Pläne von Finanzminister Schäuble, welche von Bundesbankpräsident Weber weitestgehend befürwortet werden. Diese Zusammenlegung würde allerdings bedeuten, dass die heute eher organisatorischen Aufgaben der Bundesbank durch die vollständigen Aufsichtspflichten der BaFin ergänzt würden. Von da an werden dann nicht nur geldpolitische Fachkenntnisse von Wichtigkeit sein, sondern auch Kompetenzen in der Finanzaufsicht. Von dem her ist es unabdingbar Persönlichkeiten mit den geforderten Qualifikationen in den Vorstand der Bundesbank zu berufen, da sich ihr Aufgabenfeld noch zusätzlich erweitern wird. Eine Fehlbesetzung solch wichtiger Positionen hätte für die Bundesbank deutlich mehr als nur einen Verlust der Glaubwürdigkeit zur Folge.

Sie müssen sich [anmelden](#) um Kommentare zu schreiben.

[Home](#) | [Autoren](#) | [Themen](#) | [Archiv](#) | [Über Ökonomenstimme](#)

Partner: [Vox \(UK\)](#) | [Telos \(Frankreich\)](#) | [Me Judice \(Niederlande\)](#) | [LaVoce \(Italien\)](#) | [Nada es Gratis \(Spanien\)](#)

[Impressum](#) | [Rechtliche Hinweise](#)



Ökonomenstimme ist ein Angebot der
KOF Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich